

## **§ Erläuterungen**

**zur**

### **Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Raum Neunkirchen-Bucklige Welt**

#### **I. Allgemeiner Teil**

Gemäß § 10 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 in der Fassung LGBl. Nr. 10/2024 (NÖ ROG 2014) sind Regionale Raumordnungsprogramme für jene Teile des Landes aufzustellen, in denen dies zur planvollen regionalen Entwicklung notwendig ist.

Für das Land Niederösterreich wurden in den Jahren 2021-2023 für das gesamte Landesgebiet Regionale Leitplanungen durchgeführt und in der Folge 20 Regionale Raumordnungsprogramme erarbeitet. Bei der Regionalen Leitplanung handelt es sich gemäß § 1 Z 19 NÖ ROG 2014 um einen kooperativen Planungsprozess von Land und Gemeinden zur Abstimmung und Festlegung von Zielsetzungen sowie Maßnahmen zur überörtlichen Raumentwicklung.

Durch Regionale Raumordnungsprogramme soll ein regionaler Interessenausgleich zwischen den verschiedenen, miteinander konkurrierenden Nutzungsansprüchen erreicht werden (indem die räumlichen Ansprüche von Landwirtschaft, Siedlungswesen, Wirtschaft, Erholung und Verkehr durch geeignete Vorgaben geregelt werden). Außerdem sollen Regionale Raumordnungsprogramme auch Schwerpunkte setzen und typische regionale Qualitäten sichern und ausbauen. Daraus ergeben sich landesweit je nach Region unterschiedliche Zielsetzungen und Maßnahmen (z.B. Festlegung von Regionalen Grünzonen).

Die Erarbeitung der Inhalte des Regionalen Raumordnungsprogramms folgt der bisher schon bewährten Methode zur Erstellung oder generellen Überarbeitung Regionaler Raumordnungsprogramme. Dabei wurden überörtliche Planungsgrundlagen

(insbesondere rechtswirksame Festlegungen oder Nutzungsbeschränkungen) herangezogen, standortspezifische Besonderheiten durch Erhebungen im Gelände verifiziert und die Planungsinstrumente der betroffenen Gemeinden (insbesondere Flächenwidmungspläne und örtliche Entwicklungskonzepte) berücksichtigt. Die digital erarbeiteten Pläne liegen im Maßstab 1:50.000 vor, Kartengrundlage ist die ÖK 50 des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen.

Regionale Raumordnungsprogramme zählen zu den überörtlichen Raumordnungsprogrammen, wodurch die §§ 3 (Überörtliche Raumordnungsprogramme), 4 (Verfahren) und 6 (Wirkungen der Raumordnungsprogramme) NÖ ROG 2014 anwendbar sind. Bei gegenständlichem Raumordnungsprogramm handelt es sich um eine Aufstellung eines Regionalen Raumordnungsprogramms für einen Teilbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms Wiener Neustadt-Neunkirchen. Dieses wurde u.a. im Jahr 2010 und 2021 in kleineren Novellen bearbeitet, ist aber in den Grundzügen seit dem Jahr 2001 unverändert. Als Änderungsanlässe sind daher alle in § 5 NÖ ROG 2014 genannten Punkte (Änderung der Rechtslage, Änderung der Grundlagen, Vermeidung von Entwicklungsdefiziten) anzuführen.

Den strategischen Rahmen auf bundesweiter Ebene bildet das Österreichische Raumentwicklungskonzept 2030. Mit dem vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogramm werden u.a. folgende im 10-Punkte-Programm genannten Prioritäten angesprochen: Flächenverbrauch und Bodenversiegelung reduzieren, Freiräume ressourcenschonend und für den Klimaschutz gestalten oder Government und Governance als Querschnittsthemen integrieren (vgl. <https://www.oerok.gv.at/oerek-2030>, 1. November 2023). Zudem werden ausgewählte Maßnahmen der Österreichischen Bodenstrategie als Umsetzungspakt des Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes 2030 mit diesem Regionalen Raumordnungsprogramm umgesetzt. Auf Ebene des Landes Niederösterreich bilden die Landesstrategie Niederösterreich 2030 und das Räumliche Entwicklungsleitbild NÖ 2035 (vgl. [https://www.raumordnung-noe.at/fileadmin/root\\_raumordnung/land/landesentwicklungsplanung/RELkurz052023.pdf](https://www.raumordnung-noe.at/fileadmin/root_raumordnung/land/landesentwicklungsplanung/RELkurz052023.pdf), 29. November 2023) den übergeordneten Rahmen. Letzteres ist als Fachkonzept anzusehen, das Grundsätze und Ziele für die Landesentwicklung setzt. Die Regionale

Leitplanung stellt dabei das zentrale Planungsinstrument für die Umsetzung des Räumlichen Entwicklungsleitbildes dar.

Gemäß § 4 Abs. 1 NÖ ROG 2014 ist bei der Aufstellung eines Überörtlichen Raumordnungsprogramms zwingend eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Für das gegenständliche Raumordnungsprogramm benötigte es deshalb vertiefender Untersuchungen (Umweltbericht), die mögliche negative Umweltauswirkungen durch die Erstellung dieser Verordnung beschreiben sollen, wobei die Definition des Rahmens für diese erforderlichen Untersuchungen entlang der Vorgaben der SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme) zu erfolgen hat.

Ist eine SUP erforderlich, so ist gemäß § 4 Abs. 4 NÖ ROG 2014 der Untersuchungsrahmen (Inhalt, Umfang, Detaillierungsgrad und Prüfmethode) von der Landesregierung festzulegen (Scoping) und hat die Umweltbehörde binnen vier Wochen eine Stellungnahme abzugeben. Die Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit des durchgeführten Scopings wurde durch die NÖ Umwelthanwaltschaft als Umweltbehörde (§ 1 Abs. 1 Z 16 NÖ ROG 2014) mit Schreiben vom 12.2.2024 bestätigt.

Demgemäß waren vertiefende Untersuchungen für nachstehende Schutzgüter erforderlich:

Schutzgüter	Hauptziele
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung der Arten und der biologischen Vielfalt sowie Erhalt der Lebensräume</li> <li>– Sicherung und Entwicklung des Netzes an Schutzgebieten</li> </ul>
Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Minimierung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben</li> <li>– Erhalt des Erholungswertes der Landschaft</li> <li>– Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch Lärm</li> <li>– Reduktion der Luftschadstoffe zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Landesebene)</li> </ul>
Boden- und Raumnutzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sparsame Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung</li> <li>– Geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung</li> <li>– Erhalt hochwertiger landwirtschaftlich nutzbarer Böden zur langfristigen Ernährungssicherung</li> </ul>
Landschaft und kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erhalt der (kulturellen) Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft</li> </ul>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erhalt und Verbesserung der Grund- sowie Quellwasserqualität und Reduktion der Verschmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer</li> </ul>

Schutzgüter	Hauptziele
Klima	– Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels

Im Umweltbericht wird detailliert auf die betroffenen Schutzgüter eingegangen.

Die im Rahmen der Erstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms durchgeführte SUP sowie die darin enthaltene Prüfung bei Europaschutzgebieten gemäß § 2 NÖ ROG 2014 dienen der Abschätzung der (erheblichen) Umweltauswirkungen auf einer übergeordneten, strategischen Ebene. Die Untersuchungstiefe umfasst jene Aspekte, die auf landesweiter Ebene aufgrund der geeigneten Daten und Informationen beurteilt werden können. Die Anforderungen gemäß § 4 NÖ ROG 2014 werden damit erfüllt.

Im Rahmen des Umweltberichtes (vgl. Kapitel 8) erfolgte auch die Prüfung bei Europaschutzgebieten gemäß § 2 NÖ ROG 2014. Dabei wurden die für das gegenständliche Regionale Raumordnungsprogramm relevanten Europaschutzgebiete sowie weitere Schutzgebiete (z.B. Nationalparke, Naturparke, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenparks, Ramsargebiete) und Naturdenkmäler dementsprechend berücksichtigt.

Die Verträglichkeitsprüfung bei Europaschutzgebieten gemäß § 2 NÖ ROG 2014 ergibt daher ebenfalls die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen dieser Gebiete.

Es wurde bei der Aufstellung dieses überörtlichen Raumordnungsprogrammes gemäß § 3 Abs. 1 NÖ ROG 2014 von den in § 1 Abs. 2 NÖ ROG 2014 angeführten Leitzielen sowie von den Ergebnissen der aufbereiteten Entscheidungsgrundlagen ausgegangen sowie die angestrebten Ziele festgelegt und jene Maßnahmen bezeichnet, die zur Erreichung der Ziele gewählt wurden. Hierzu wird auf § 3 des Programmes, die gegenständlichen Erläuterungen und den Umweltbericht mit seinen Anlagen verwiesen.

Die einzelnen Änderungspunkte der Siedlungsgrenzen der betroffenen Gemeinden sind im Besonderen Teil (Seite 25ff) angeführt. Änderungen auf Grundlage von § 24 Abs. 11 Z 1 NÖ ROG 2014 sind gesondert angeführt.

Durch die Erlassung des Regionalen Raumordnungsprogrammes wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet und es ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage auch keine Änderungen hinsichtlich der Kompetenzlage und des Verhältnisses zu anderen landesrechtlichen Vorschriften.

Diese Verordnung verursacht keine zusätzlichen Kosten für den Bund. Für das Land Niederösterreich ist mit einer geringen Erhöhung des Aufwandes als Genehmigungsbehörde in Umwidmungsverfahren und bei der Sachverständigentätigkeit für Raumplanung und Raumordnung sowie für Naturschutz zu rechnen, da die Festlegungen dieses Raumordnungsprogramms in den künftigen Verfahren zur Änderung von Flächenwidmungsplänen zu prüfen und zu beachten sind.

Für die Gemeinden ist ebenfalls mit einer geringen Erhöhung des Aufwandes zu rechnen, da die Festlegungen dieses Raumordnungsprogramms bei der Erstellung von Entwürfen zur Änderung von Flächenwidmungsplänen zu prüfen und zu beachten sind.

Eine genaue Kostenschätzung ist mangels konkreter Zahlenangaben über diverse Verfahren auf Gemeindeebene nicht möglich.

Die Verordnung trägt aufgrund ihres Regelungsinhaltes zur Erreichung der Ziele des Klimabündnisses und des Klimaprogramms 2030 bei.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

## **II. Besonderer Teil:**

### **Zu § 1 Geltungsbereich:**

Der Geltungsbereich der Regionalen Raumordnungsprogramme ist gemäß § 10 Abs. 2 NÖ ROG 2014 nach gemeinsamen Problemen, Schwerpunkten, geografischen Besonderheiten und Zielsetzungen für die künftige Entwicklung abzugrenzen. Dabei sollen überschaubare Einheiten, die auch zur Identitätsstiftung in der betroffenen Region beitragen, gebildet werden. Auch bilden die im Räumlichen Entwicklungsleitbild NÖ 2035 definierten Zentren-Strukturen und die damit verbundenen Erreichbarkeiten im öffentlichen Verkehr wie im Individualverkehr im Sinne von (stadtregionalen) Funktionsräumen den Rahmen. Dieser umfasst den Verwaltungsbezirk Neunkirchen und Teile des Verwaltungsbezirks Wiener Neustadt-Land. Bei der Abgrenzung wurde auf die Abgrenzung der Kleinregionen zurückgegriffen, die die Organisationsstruktur für eine Vielzahl an Kooperationen bilden. Zu nennen sind folgende Kleinregionen: „Gemeinsame Region Bucklige Welt“, „Wechselland“, „Schwarzatal“, „Weltkulturerbe-Region Semmering Rax“ und Teile der Kleinregion „Gemeinsame Region Schneebergland“ (letztere entlang des Talverlaufs der Piesting). Dieses Raumordnungsprogramm gilt für den Raum Neunkirchen-Bucklige Welt und es werden durch diesen Geltungsbereich die Voraussetzungen der Abgrenzung gemäß § 10 Abs. 2 NÖ ROG 2014 erfüllt. Das bisherige Regionale Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen wird in jenes für den Raum Neunkirchen-Bucklige Welt und Raum Wiener Neustadt übergeführt und wird mit der Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm für den Raum Wiener Neustadt (§ 7) außer Kraft gesetzt.

### **Zu § 2:**

#### **Grundsätzliches:**

Nachfolgend sind alle Regelungen bzw. Kenntlichmachungen des ehemaligen Regionalen Raumordnungsprogramms Wiener Neustadt-Neunkirchen genannt, die nunmehr als Darstellung in den Kartenbeilagen entfallen.

#### **Entfall: Landwirtschaftliche Vorrangzonen**

Die nun neu festgelegten Agrarischen Schwerpunkträume folgen im Wesentlichen den Landwirtschaftlichen Vorrangzonen nach, welche bisher nur in den Regionalen

Raumordnungsprogrammen Wiener Neustadt-Neunkirchen und südliches Wiener Umland festgelegt waren.

### **Entfall: Wasserschongebiete**

Hierbei handelte es sich um eine Kenntlichmachung, die bisher im Sinne einer integrativen und umfassenden Plandarstellung in einigen Regionalen Raumordnungsprogrammen erfolgt ist. D.h. es war damit in den Regionalen Raumordnungsprogrammen keine Rechtswirkung verknüpft. Zudem hat sich in der Praxis wiederholt die Frage nach der Aktualität der Regelung und in der Folge die Frage der Anpassung der Änderung gestellt, sofern die entsprechende Verordnung in der Fachabteilung adaptiert wurde. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung kann die Regelung somit entfallen.

### **Entfall: Wasserwirtschaftliche Vorranggebiete**

Hierbei handelt es sich um eine Kenntlichmachung, die bisher im Sinne einer integrativen und umfassenden Plandarstellung in einigen Regionalen Raumordnungsprogrammen erfolgt ist. Zudem hat sich in der Praxis wiederholt die Frage nach der Aktualität der Regelung (und in Folge: Nachziehen der Änderungen) gestellt, sofern die entsprechende Verordnung der Fachabteilung angepasst worden ist. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung kann die Regelung somit entfallen.

### **Entfall: Landschaftsschutzgebiete**

Hierbei handelt es sich um eine Kenntlichmachung, die bisher im Sinne einer integrativen und umfassenden Plandarstellung in einigen Regionalen Raumordnungsprogrammen erfolgt ist. D.h. es war damit in den Regionalen Raumordnungsprogrammen keine Rechtswirkung verknüpft. Zudem hat sich in der Praxis wiederholt die Frage nach der Aktualität der Regelung und in der Folge die Frage der Anpassung der Änderung gestellt, sofern die entsprechende Verordnung in der Fachabteilung adaptiert wurde. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung kann die Regelung somit entfallen. Im Falle einer besonderen Bedeutung für die Raumordnung erfolgt zudem die Festlegung von Agrarischen Schwerpunkträumen, Multifunktionalen Landschaftsräumen oder Regionalen Grünzonen in Landschaftsschutzgebieten.

**Entfall: Naturschutzgebiete**

Hierbei handelt es sich um eine Kenntlichmachung, die bisher im Sinne einer integrativen und umfassenden Plandarstellung in einigen Regionalen Raumordnungsprogrammen erfolgt ist. D.h. es war damit in den Regionalen Raumordnungsprogrammen keine Rechtswirkung verknüpft; zudem hat sich in der Praxis wiederholt die Frage nach der Aktualität der Regelung (und in Folge: Nachziehen der Änderungen) gestellt, sofern die entsprechende Verordnung der Fachabteilung angepasst worden ist. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung kann die Regelung somit entfallen. Im Falle einer besonderen Bedeutung für die Raumordnung erfolgt zudem die Festlegung von Agrarischen Schwerpunkträumen, Multifunktionalen Landschaftsräumen oder Regionalen Grünzonen in Naturschutzgebieten.

**Entfall: Naturparke**

Hierbei handelt es sich um eine Kenntlichmachung, die bisher im Sinne einer integrativen und umfassenden Plandarstellung in einigen Regionalen Raumordnungsprogrammen erfolgt ist. D.h. es war damit in den Regionalen Raumordnungsprogrammen keine Rechtswirkung verknüpft; zudem hat sich in der Praxis wiederholt die Frage nach der Aktualität der Regelung (und in Folge: Nachziehen der Änderungen) gestellt, sofern die entsprechende Verordnung der Fachabteilung angepasst worden ist. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung kann die Regelung somit entfallen. Im Falle einer besonderen Bedeutung für die Raumordnung erfolgt zudem die Festlegung von Agrarischen Schwerpunkträumen, Multifunktionalen Landschaftsräumen oder Regionalen Grünzonen in Naturparken.

**Entfall: Militärisches Sperrgebiet**

Hierbei handelt es sich um eine Kenntlichmachung, die bisher im Sinne einer integrativen und umfassenden Plandarstellung im Regionalen Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen erfolgt ist. D.h. es war damit im Regionalen Raumordnungsprogramm keine Rechtswirkung verknüpft. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung kann die Regelung somit entfallen.



**Begriffsbestimmungen:**

Zu Z 1:

Es werden landesweit Agrarische Schwerpunkträume festgelegt und als Flächen von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion definiert.

Es erfolgt eine vergleichbare Definition zu den Multifunktionalen Landschaftsräumen. Beides sind „Räume“ mit besonderen Funktionen. Die Agrarischen Schwerpunkträume sollen hauptsächlich die landwirtschaftliche Produktion sichern sowie ihre Weiterentwicklung unterstützen und umfassen daher im Vergleich zu den landwirtschaftlichen Vorrangzonen weiterhin Flächen, die eine besondere natürliche Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung aufweisen. Dabei handelt es sich jedoch nicht mehr um zusammenhängende Flächen, die für das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft von Bedeutung sind.

Die Identifikation der Agrarischen Schwerpunkträume erfolgte zunächst unter Berücksichtigung der natürlichen Eignung der Böden für die landwirtschaftliche Produktion (Hochwertigkeit der Produktionsflächen) basierend auf den Daten der österreichischen Bodenkartierung (eBod). Die großflächigen zusammenhängenden Zonen wurden so ausgewiesen, dass in Summe jeweils rund ein Fünftel der Agrarflächen innerhalb der Naturschutzkonzept-Regionen Niederösterreichs durch die Agrarische Schwerpunkträume gesichert werden. Der Wert ist als Zielwert zu sehen und basiert auf der Studie „Wertvolle Grünräume in Niederösterreich“ (Büro Knollconsult, 2021). Um auf regionale Bedürfnisse eingehen zu können, kam es im Diskussionsprozess der Regionalen Leitplanung zu Anpassungen beim Zielwert. In einem gesonderten Schritt wurden zudem bedeutende Weinbaufluren ebenfalls als Agrarischer Schwerpunktraum festgelegt, wenn der Weinbau für die Landwirtschaft der jeweiligen Region eine maßgebliche Rolle einnimmt.

Als Grenze der Agrarischen Schwerpunkträume dient der Rand der vollflächigen Darstellung.

Zu Z 2:

Die Begriffsbestimmung für die Eignungszonen für die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen wird wie in den bisherigen Regionalen Raumordnungsprogrammen

festgelegt. Diese führten bisher entweder Eignungszonen für (grundeigene) mineralische Rohstoffe (mit Ausnahme von Sand und Kies) oder Eignungszonen für Sand und Kies an und für erstere Festlegung wird in gegenständlichem Raumordnungsprogramm der umfassendere Begriff mineralische Rohstoffe verwendet. Diese sind gemäß § 5 MinroG alle in den §§ 3 und 4 nicht angeführten mineralischen Rohstoffe. Das sind in der Regel klassische Sand-, Kies- und Steinvorkommen, die entweder als aufbereiteter Primärrohstoff direkt oder zu Baurohstoffen verarbeitet werden. Dazu zählen: Kalkstein < 95%  $\text{CaCO}_3$  Calciumcarbonat, Baurohstoffe, Natursteine, Quarzit, Quarz und Pegmatit, Dolomit, Mergel, Amphibolite, Granit, Tonalit, Gneis, Basalt und basaltische Gesteine, Serpentin, Traß, Breccien, Schiefer, Sedimentgesteine, Quarzphyllit, Moränenmaterial, Fluss- und Bachschotter, Schuttmaterial, Schwemmkegelmateriale, Sand und Kies.

Als Grenze der Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies dienen die Mittelachsen der schwarzen Begrenzungslinien.

Standorte für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (mit Ausnahme von Sand und Kies) sind nicht flächig abgegrenzt. Zur Lageorientierung der entsprechenden Standorte, sofern diese nicht flächig abgegrenzt sind, dient der Mittelpunkt der jeweiligen Symbole.

Zu Z 3:

Es werden Multifunktionale Landschaftsräume festgelegt und als Multifunktionale Landschaften von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion, die Biodiversität, die Vernetzung von Lebensräumen, den Boden- und Grundwasserschutz, die Wasserrückhalte- und Kohlenstoffbindungsfähigkeit bzw. den Erholungswert der Landschaft (vgl. „grüne“ und „blaue“ Infrastruktur) definiert.

Diese folgen den Erhaltenswerten Landschaftsteilen nach, welche in den bisherigen Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt und als Komplexlandschaften oder wertvolle Einzelbiotope von regionaler Bedeutung definiert waren.

Im Gegensatz zu den Erhaltenswerten Landschaftsteilen, die auf einer rein qualitativen Bewertung der Landschaftsräume basieren, wurde für die Multifunktionalen Landschaftsräume ein neuer Ansatz gewählt. Die Grundlage dafür lieferte die Studie „Wertvolle Grünräume Niederösterreich“ (Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, 2021):

- Mittels einer GIS-gestützten Bewertung der genannten Landschaftsleistungen auf Rasterzellenebene (100 x 100 Meter) wurden zunächst jene Flächen identifiziert, die besonders wertvoll und schützenswert sind. Dabei wurden jene Flächen ausgewählt, die für einzelne Landschaftsleistungen einen sehr hohen Beitrag leisten, ebenso wie jene Flächen, die für mehrere Landschaftsleistungen einen zumindest hohen Beitrag leisten.
- Die Ergebnisse der Bewertung der einzelnen Teilleistungen werden in eine dimensionslose Werteskala von 0 bis 5 transformiert. Anschließend wird anhand folgender Verknüpfungsregeln eruiert, ob eine Landschaftszelle die Kriterien für einen Multifunktionalen Landschaftsraum erfüllt.
- Es müssen zumindest 4 Teilleistungen mit 4 (mittel- bis hoch) bzw. 2 Teilleistungen mit 5 (hoch) bewertet sein, wobei zumindest 2 übergeordnete Funktionen (Lebensraum, Produktion, Regulation, Erholung) vertreten sein müssen. Eine einzelne übergeordnete Funktion (z.B. 4 Teilleistungen im Bereich Regulation mit 4 bewertet) reicht nicht aus, um einen Multifunktionalen Landschaftsraum zu definieren.
- Das Ergebnis dieser GIS-gestützten Bewertung bildete die Grundlage für die Abgrenzung der Multifunktionalen Landschaftsräume.

Ergänzend wurden als Grundlage auch die bestehenden Erhaltenswerten Landschaftsteile der bisherigen Verordnung zur Beibehaltung vorgeschlagen und im Zuge des Leitplanungsprozesses mit den Gemeinden abgestimmt. Bereiche mit besonderer Relevanz wurden unter der neuen Bezeichnung in die Neufestlegung mit aufgenommen.

Es erfolgt eine vergleichbare Definition zu den Agrarischen Schwerpunkträumen. Beides sind „Räume“ mit besonderen Funktionen. Die Multifunktionalen Landschaftsräume müssen mehrere Funktionen aufweisen, wobei auch die besondere

Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion eine dieser Funktionen sein kann. Der Wechsel von „Landschaftsteile“ zu „Landschaftsräume“ verdeutlicht, dass die Landschaft nicht immer schlüssig in „Teile“ gegliedert werden kann. Da sich die Definition im Vergleich zu den bisherigen Erhaltenswerten Landschaftsteilen in wesentlichen Punkten geändert hat, wird mit Multifunktionale Landschaftsräume ein passender neuer Begriff für diese Grünlandfestlegung gewählt.

Als Grenze der Multifunktionalen Landschaftsräume dient die Mittelachse der grünen Begrenzungslinie.

Zu Z 4:

Die Begriffsbestimmung und die Formulierung für Regionale Grünzonen bei den bisherigen Raumordnungsprogrammen war uneinheitlich und konnte der Bereich beiderseits der Gewässerachse teilweise nur größer als 50 m, teilweise größer und kleiner als 50 m festgelegt werden. Die bisherigen Formulierungen waren in der Planungspraxis missverständlich und man hätte davon ausgehen können, dass sich die Grünzonen aus den Anlagen der Regionalen Raumordnungsprogramme ergeben und dort, wo keine Eintragung vorhanden ist, eine Grünzone jeweils 50 m beiderseits der Gewässerachse gilt. Es wurden jedoch bereits bisher nicht alle Randbereiche von Gewässern als Regionale Grünzonen behandelt, sondern nur die in den Anlagen der bisherigen Raumordnungsprogramme eingezeichneten Randbereiche. Unter anderem wurde bei Randzonen von stehenden Gewässern und bei besonders kleinen Fließgewässern nicht von Regionalen Grünzonen ausgegangen. Die in den bisherigen Regionalen Raumordnungsprogrammen angeführte Formulierung, dass als Regionale Grünzonen überdies Uferbereiche von Gewässern im Grünland gelten, wurde daher zur Klarstellung gestrichen.

Die Anführung des 50 m-Bereiches hat daher wie bisher nicht den Zweck, zusätzliche Grünzonen zu bestimmen, sondern dient einer genaueren Festlegung des Ausmaßes der in den Anlagen des Raumordnungsprogrammes planlich dargestellten Grünzonen. Dies ist auf Grund des Maßstabs 1:50.000 der planlichen Darstellung zweckmäßig, aus welchem keine metergenaue Festlegung der Grünzonen ableitbar ist. Zur genaueren Festlegung des Ausmaßes der Grünzonen wurde auch festgelegt, dass an der Grenze zwischen gewidmetem Bauland und den in den Anlagen ausgewiesenen

Grünzonen die Abgrenzung der Regionalen Grünzonen durch die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtswirksamen Widmungsgrenzen des Baulands bestimmt ist. Eine ähnliche Vorgangsweise hat das Land Oberösterreich in § 5 Abs. 3 Regionales Raumordnungsprogramm Linz-Umland 3 gewählt. In den Verordnungskarten ist der Widmungsstand 31.12.2020 dargestellt.

Als Grenze der Regionalen Grünzonen dient die Mittelachse der dunkelgrünen Begrenzungslinie.

### **Zu § 3 Zielsetzungen:**

Die Zielsetzungen wurden im Vergleich zu den für andere Regionen bestehenden Regionalen Raumordnungsprogrammen ergänzt und präzisiert. Sie können sich in Abhängigkeit der Diskussionsergebnisse des Prozesses der Regionalen Leitplanung unterscheiden. Es werden dadurch unter anderem die Themen Bodenschutz, Bodeninanspruchnahme, Freizeit, Erholung, Klimawandelanpassung, Materialabbau, Resilienz und Ernährungssicherheit umfasst und in den Zielsetzungen besser abgebildet. Aus den Zielsetzungen geht dadurch insbesondere auch hervor, dass das Regionale Raumordnungsprogramm einen Beitrag zu einer ausgewogenen Flächeninanspruchnahme leisten soll.

### **Zu § 4 Abs. 1:**

Agrarische Schwerpunkträume können einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, da durch eine lokale Nahrungsmittelproduktion Transportwege verringert und damit CO<sub>2</sub>-Emissionen reduziert werden. Landwirtschaftliche Flächen haben das Potenzial große Mengen an Kohlenstoff zu binden. Relevant sind Agrarische Schwerpunkträume auch für die Klimawandelanpassung, insbesondere in Bezug auf Wasserspeicherung, Verdunstung und Vermeidung von Bodenversiegelung. Die Agrarischen Schwerpunkträume dienen zudem dem Schutz bzw. der Weiterentwicklung der regionalen Landwirtschaft und tragen auch zur Ernährungssicherheit bei, da erstmals landesweit größere zusammenhängende Einheiten für die regionale Landwirtschaft geschützt werden.

Bei den bisher nur in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Wiener Neustadt-Neunkirchen und südliches Wiener Umland festgelegten landwirtschaftlichen

Vorrangzonen konnte nur bei der Widmung Grünland-Land- und Forstwirtschaft die nähere Prüfung entfallen, ob im Gemeindegebiet für die beabsichtigte Widmung eine andere Fläche in Betracht kommt.

Bei den in allen Regionen vorgesehenen Agrarischen Schwerpunkträumen sind auch die Widmungen Erhaltenswerte Gebäude im Grünland, Grünland-Freihalteflächen, Grünland-Windkraftanlagen, Grünland-Kellergassen, Bauland-Agrargebiet-Hintausbereiche und Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen ohne nähere Prüfung des gesamten Gemeindegebietes möglich.

Bei Grünland-Freihalteflächen betrifft dies allerdings nur Freihalteflächen, die entsprechend ihrem gemäß § 20 Abs. 2 Z 18 NÖ ROG 2014 festgelegten Zweck der dauerhaften Freihaltung vor jeglicher Bebauung dienen (z.B. Hochwasserschutz, landschaftsbildprägende Freiräume, Freihaltung von Sichtachsen). Andere Grünland-Freihalteflächen (z.B. für künftige Siedlungserweiterungen oder Umfahrungsstraßen) dürfen nur dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines Agrarischen Schwerpunktraumes erreicht werden kann. Diese Prüfung des Gemeindegebietes ist auch bei allen anderen nicht in § 4 Abs. 1 ausdrücklich angeführten Widmungen (unter anderem Bauland-Wohngebiete, Bauland-Betriebsgebiete, Bauland-Sondergebiete, Bauland-Agrargebiete ausgenommen Hintausbereiche, Verkehrsflächen, Grünland-land- und forstwirtschaftliche Hofstellen, Grünland-Sportstätten, Grünland-Campingplätze, Grünland-Lagerplätze, Grünland-Photovoltaikanlagen) erforderlich.

Die Widmung Grünland-Windkraftanlagen ist in Agrarischen Schwerpunkträumen möglich und kann nur in Zonen des „Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ“ erfolgen. Im Vergleich zum Ausmaß der Energiegewinnung erfolgt nur ein geringer Flächenverbrauch des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens durch die Fundamentierung der Windkraftanlagen und für Zufahrtswege oder z.B. Kranflächen.

Die in § 4 Abs.1 explizit angeführten Widmungen Erhaltenswerte Gebäude im Grünland, Grünland-Kellergassen und Bauland-Gebiete für erhaltenswerte

Ortsstrukturen können nur bereits bestehende Gebäude, bestehende Ensembles von Kellergassen und bestehende Kleinstsiedlungen betreffen und führen trotz ihrer allfälligen Widmung nicht zu einer Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion. Bauland-Agrargebiet-Hintausbereiche werden in der Regel auch in Verbindung mit bereits bestehendem Bauland-Agrargebiet gewidmet. Die Widmungen Bauland-Agrargebiete (ausgenommen Hintausbereiche) und Grünland-land- und forstwirtschaftliche Hofstellen können hingegen zum Verlust landwirtschaftlicher Flächen führen und sollen daher nur unter den Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 (letzter Satz) gewidmet werden können.

Im Vergleich zu den Landwirtschaftlichen Vorrangzonen, die in den bisher verordneten Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt waren, wurden die Formulierungen für die Voraussetzungen, unter denen im Agrarischer Schwerpunktraum eine andere Widmung möglich ist, strenger formuliert. Damit wird diese räumliche Festlegung in ihrer Bedeutung aufgewertet. Es wird nun ausdrücklich ein Nachweis verlangt, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines Agrarischen Schwerpunktraumes erreicht werden kann. Die Prüfung alternativer Möglichkeiten ist daher umfangreich zu dokumentieren und die Standortwahl zu begründen. Dies trifft insbesondere zu, wenn ein Standort außerhalb eines Agrarischen Schwerpunktraumes vorhanden ist und die fehlende Verfügbarkeit der Grundstücke behauptet wird.

Da das Erreichen der Zielsetzung der Widmung wesentlich ist, ist klargestellt, dass ein bloßes Abstellen auf die Fläche nicht ausreichend ist. Verkehrsflächen dürfen ebenfalls nur unter den Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 (letzter Satz) in Agrarischen Schwerpunkträumen gewidmet werden. Bei der Prüfung, ob ein anderer Standort im Gemeindegebiet möglich ist, ist in der Regel auch zu prüfen, welche Umwege zum Ausweichen der Agrarischen Schwerpunkträume erforderlich sind. Bei Verkehrsflächen für den KFZ-Verkehr werden dabei größere Umwege zumutbar sein als bei Rad- und Fußwegen, welche bei zu großen Umwegen Attraktivitätseinbußen erleiden. Die Bezeichnung der Verkehrsfläche hinsichtlich ihrer speziellen Verwendung gemäß § 19 Abs. 2 NÖ ROG 2014 hat dadurch eine wesentliche Bedeutung. Radwege zeigen ein großes Spektrum bei der Ausgestaltung (Breite, Schotterung, ...) und bei der Art und Weise der weiteren Nutzung (Begleitweg

Eisenbahn, Güterweg, eigenständige Radwege, ...). Beim landesweit abgestimmten Radbasisnetz erfolgt eine verkehrliche Grundlagenforschung sowie regionale Abstimmung. Daher ist davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

**Zu § 4 Abs. 2:**

Regionale Grünzonen waren in den bisherigen Verordnungstexten bei den Maßnahmen für die Siedlungsentwicklung genannt. Sie haben eine raumgliedernde und/oder siedlungstrennende Funktion, sind als Erholungsraum bedeutsam oder dienen der Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope entlang von Gewässerachsen. Abgesehen von der siedlungstrennenden Funktion bezieht sich die Festlegung auf den Naturraum und wurde daher an diese Stelle der gegenständlichen Verordnung verschoben. Zudem können sie einen Beitrag zur Klimawandelanpassung der Region leisten. Die Grünzonen entlang von Gewässern dienen im Sinne der „grünen“ und „blauen“ Infrastruktur als natürlicher Wasserspeicher, tragen durch Verdunstung zur Abkühlung in Ortsgebieten bei und unterstützen die Erhaltung der Biodiversität.

Für die Ausweisung der Regionalen Grünzonen in der gegenständlichen Verordnung wurden die bereits bestehenden rechtsgültig verordneten Regionalen Grünzonen des Regionalen Raumordnungsprogramms (Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen, LGBl. Nr. 45/2021) und örtliche Entwicklungskonzepte als Zusatzinformation berücksichtigt.

Wie bereits bei den bisher bestehenden Regionalen Raumordnungsprogrammen sind in den Regionalen Grünzonen nur diejenigen Grünlandwidmungsarten zulässig, die die Funktionen der Raumgliederung, der Siedlungstrennung, der siedlungsnahen Erholung oder der Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope nicht gefährden. Die neue Festlegung der Widmung Verkehrsfläche ist nur dann zulässig, wenn die raumgliedernde Funktion, die siedlungstrennende Funktion oder beide dieser Funktionen nicht gefährdet werden. Beim landesweit abgestimmten Radbasisnetz erfolgt eine verkehrliche Grundlagenforschung und regionale Abstimmung. Daher ist davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.



Bei den bisher bestehenden Regionalen Raumordnungsprogrammen, wurde angeführt, dass die Festlegung der Widmung Bauland in jedem Fall unzulässig ist. Es wurde insofern nur klargestellt, dass Widmungsänderungen betroffen sind und neue Baulandwidmungen sowie eine Änderung der Widmungsart des Baulands in jedem Fall unzulässig sind. Durch diese Formulierung ergibt sich, dass allenfalls bestehende Widmungen in nun neuen Regionalen Grünzonen bleiben können und nicht von der Pflicht gemäß § 53 Abs. 1 iVm § 6 Abs. 1 NÖ ROG 2014 erfasst sind, binnen 2 Jahren ab Inkrafttreten des Regionalen Raumordnungsprogrammes geändert zu werden.

#### **Zu § 4 Abs. 3:**

Bei den nun in allen Regionen vorgesehenen Multifunktionalen Landschaftsräumen sind die Widmungen Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Grünland-Grüngürtel, Erhaltenswerte Gebäude im Grünland, Grünland-Parkanlagen, Grünland-Ödland/Ökofläche, Grünland-Wasserflächen, Grünland-Freihalteflächen, Grünland-Windkraftanlagen, Grünland-Kellergassen und Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen ohne nähere Prüfung des gesamten Gemeindegebietes möglich. Die Widmungen Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Grünland-Grüngürtel, Grünland-Parkanlagen, Grünland-Ödland/Ökofläche, Grünland-Wasserflächen und Grünland-Freihalteflächen stehen im Einklang mit der Festlegung von Multifunktionalen Landschaftsräumen und unterstützen deren in § 3 Z 3 angeführte besondere Bedeutung. Die bisher in Regionalen Raumordnungsprogrammen noch nicht angeführte Widmung Grünland-Parkanlagen unterstützt z.B. die Bedeutung des Erholungswertes der Landschaft.

Die Widmung Grünland-Windkraftanlagen ist in Multifunktionalen Landschaftsräumen möglich und kann nur in Zonen des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ neu erfolgen. Im Vergleich zum Ausmaß der Energiegewinnung erfolgt nur ein geringer Flächenverbrauch des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens durch die Fundamentierung der Windkraftanlagen. Die in § 4 Abs. 3 weiters angeführten Widmungen Erhaltenswerte Gebäude im Grünland, Grünland-Kellergassen und Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen können nur bereits bestehende Gebäude, bestehende Ensembles von Kellergassen und bestehende Kleinstsiedlungen betreffen und führen trotz ihrer allfälligen Widmung

nicht zu einer Beeinträchtigung der Bedeutung von Multifunktionalen Landschaftsräumen.

§ 4 Abs. 3 letzter Satz ist analog § 4 Abs. 1 letzter Satz formuliert und wird diesbezüglich auf die Erläuterungen auf den Seiten 14ff verwiesen.

#### **Zu § 5:**

Siedlungsgrenzen stellen eine überörtliche Maßnahme zur Begrenzung künftiger Baulandwidmungen und Widmungen mit gleicher Wirkung dar. Als Kriterien für die Festlegung von Siedlungsgrenzen lassen sich somit nennen:

- Würdigung bestehender naturschutzrelevanter Grundlagen (z.B. Natura 2000 Gebiete, Nationalparke, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, Ramsargebiete, Biosphärenpark Wienerwald)
- Sicherung überörtlich bedeutsamer Grünraumstrukturen und Habitate (z.B. Multifunktionale Landschaftsräume, Regionale Grünzonen, Agrarische Schwerpunkträume, Wildtierkorridore/Grünbrücken, Fließgewässer und stehende Gewässer mitsamt den uferbegleitenden Vegetationsstreifen)
- Schaffung von kompakten Siedlungskörpern und einer klaren Abgrenzung zwischen Siedlungskörper u
- d der freien Landschaft sowie Forcierung auf die Innenentwicklung des Ortes
- Konzentration der räumlichen Entwicklung auf den Hauptort
- Vermeidung des Zusammenwachsens von Ortschaften sowie einer linienförmigen Siedlungsentwicklung
- Vermeidung von räumlichen Nutzungskonflikten durch betriebliche Emissionen (Staub, Lärm, Erschütterungen, Geruch, etc.)
- Berücksichtigung markanter Geländeausprägungen (Kanten, Gräben, Hänge, etc.)
- Freihalten der markanten Hanglagen vor Bebauungen bzw. Waldrandzonen
- Sicherung von regional und überregional touristisch genutzten Bereichen, Ausflugszielen und Sehenswürdigkeiten bzw. von überregional bedeutsamen landschaftsgebundenen Erholungsgebieten und Parkanlagen

- Rücksichtnahme auf das umliegende Gefahrenpotential (Hochwassergefährdung HQ100, Hangwassergefährdung, ungenügende Tragfähigkeit des umliegenden Untergrundes)
- Sicherung von technischen Infrastrukturen und diesbezüglichen Planungen (Straßenwesen, Eisenbahnwesen, Flugplätze inkl. Sicherheitszonen, Erdöl- und Gasleitungen, Hochspannungsleitungen, Retentionsbecken)
- Sicherung überörtlich bedeutsamer Planungen und Festlegungen (Windkraft-Eignungszonen, Militärische Anlagen, Militärische Tiefflugschneisen)

§ 1 Abs. 1 Z 14 NÖ ROG enthält eine für alle Regionalen Raumordnungsprogramme gültige Definition der Siedlungsgrenzen. In § 6 Abs. 3 NÖ ROG 2014 sind die Rechtswirkungen der Siedlungsgrenzen einheitlich für alle Regionalen Raumordnungsprogramme festgelegt:

- Lineare Siedlungsgrenzen dürfen bei neuen Baulandwidmungen sowie bei der Widmung Grünland-Kleingärten oder Grünland-Campingplätze nicht überschritten werden.
- Flächige Siedlungsgrenzen umschließen die bestehenden Siedlungsgebiete zur Gänze. Dies bewirkt, dass die darin bereits gewidmete Baulandmenge (einschließlich allfälliger Verkehrsflächen sowie Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze) nicht vergrößert werden darf, wobei die nachgewiesenen erforderliche und befristete Widmung von Bauland-Sondergebiet für die Errichtung von öffentlichen Einrichtungen ausgenommen ist. Weiters sind in § 6 Abs. 3 Z 2 NÖ ROG 2014 nähere Bestimmungen betreffend Abrundung von Gebieten mit flächigen Siedlungsgrenzen enthalten.

Bei den linearen Siedlungsgrenzen stellt sich im Einzelfall die Frage, wie weit sich diese auf Bereiche außerhalb der Siedlungsgrenzen auswirken. Grundsätzlich wirken diese räumlich unbegrenzt, sofern nicht ein Ende der Wirkung aufgrund von topografischen (z.B. Gelände, Gewässer) oder technogenen Gegebenheiten (z.B. hochrangige Infrastruktur) argumentierbar ist.

Die Festlegung der Siedlungsgrenzen basiert nunmehr auf folgenden Überlegungen und Grundlagen:

- Der Bestand der bisher verordneten Siedlungsgrenzen wurde fachlich geprüft und ggf. adaptiert.
- Eine weitere Grundlage bildeten die örtlichen Raumordnungsprogramme der Gemeinden, soweit diese bereits Aussagen zur geplanten Entwicklung (in Form von Siedlungserweiterungen oder örtlichen Siedlungsgrenzen) enthielten.

Die fachliche Beurteilung und Überführung der Grundlagen in Überörtliche Siedlungsgrenzen wurde im Zuge des Leitplanungsprozesses vorgenommen. Dabei wurden die neu festzulegenden Siedlungsgrenzen ebenso wie auch die Änderungen oder fallweise Streichungen von Siedlungsgrenzen von den (Amts-) Sachverständigen auf örtlicher und überörtlicher Ebene geprüft. Ziel war die Erarbeitung eines ganzheitlichen Bildes für die Region, das sich an den räumlichen und strukturellen Zielen der Regelung orientiert.

Die Begründungen für die Änderungen der einzelnen Siedlungsgrenzen finden sich nachfolgend im besonderen Teil. Zusätzlich werden die Auswirkungen sowohl der veränderten als auch der gestrichenen Siedlungsgrenzen auf die Umwelt im Umweltbericht (vgl. Kapitel 5.1) zusammenfassend aus regionaler Perspektive dargestellt und bewertet.

Als Grenze von linearen Siedlungsgrenzen dienen die den Pfeilen gegenüberliegenden Außenkanten der roten Siedlungsgrenzlينien. Als Grenze von flächigen Siedlungsgrenzen dienen die dem Bauland zugewandten Kanten der roten Siedlungsgrenzlينien. Die textliche Beschreibung zur Lage und Abgrenzung der jeweiligen Siedlungsgrenzen sind in den Raumdefinitionen in Anlage 15 enthalten.

#### **Zu § 6:**

Bei der Festlegung der Eignungszonen waren die Festlegungen der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, LGBI. 8000/83-0 zu berücksichtigen. Zur näheren Information über den dadurch festgelegten gesetzlichen Rahmen wird auf folgende Internetseite

verwiesen: <https://www.raumordnung-noe.at/land/ueberoertliche-raumordnung/konzepte-prozesse-grundlagen/materialabbau-in-noe>

In den Anlagen 3 bis 14 sowie 16 werden zu deren Absicherung Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies festgelegt.

In den Anlagen 3 bis 14 und 17 werden Standorte der bisherigen Regionalen Raumordnungsprogramme unverändert ebenso übernommen und kenntlich gemacht.

In Anlage 16 werden die Eignungszonen zur Gewinnung von Sand und Kies explizit hinsichtlich ihrer Abbauform in Trockenbaggerung und Nassbaggerung differenziert angeführt.

In der nachfolgenden Überführungstabelle wird zum besseren Verständnis der Bezug zwischen der alten und der neuen Nummerierung hergestellt.

RegRop-Bezeichnung "neu"	neue Nummer	RegRop-Bezeichnung "alt"	alte Nummer	Gemeinde(n)	Abbautyp
RLP 19 - Raum Neunkirchen-Bucklige Welt	1	Wiener Neustadt-Neunkirchen	7	St. Egyden am Steinfeld	Eignungszone Sand und Kies
RLP 19 - Raum Neunkirchen-Bucklige Welt	2	Wiener Neustadt-Neunkirchen	9	Breitenau	Eignungszone Sand und Kies
RLP 19 - Raum Neunkirchen-Bucklige Welt	3	Wiener Neustadt-Neunkirchen	10	Schwarzau am Steinfeld	Eignungszone Sand und Kies
RLP 19 - Raum Neunkirchen-Bucklige Welt	1	Wiener Neustadt-Neunkirchen	6	Walpersbach	nicht erweiterungsfähiger Standort
RLP 19 - Raum Neunkirchen-Bucklige Welt	2	Wiener Neustadt-Neunkirchen	7	Bromberg	erweiterungsfähiger Standort
RLP 19 - Raum Neunkirchen-Bucklige Welt	3	Wiener Neustadt-Neunkirchen	8	Krumbach	nicht erweiterungsfähiger Standort
RLP 19 - Raum Neunkirchen-Bucklige Welt	4	Wiener Neustadt-Neunkirchen	9	Krumbach	nicht erweiterungsfähiger Standort
RLP 19 - Raum Neunkirchen-Bucklige Welt	5	Wiener Neustadt-Neunkirchen	10	Hochneukirchen-Gschadt	nicht erweiterungsfähiger Standort
RLP 19 - Raum Neunkirchen-Bucklige Welt	6	Wiener Neustadt-Neunkirchen	11	Scheiblingkirchen-Thernberg	nicht erweiterungsfähiger Standort
RLP 19 - Raum Neunkirchen-Bucklige Welt	7	Wiener Neustadt-Neunkirchen	12	Ternitz	erweiterungsfähiger Standort
RLP 19 - Raum Neunkirchen-Bucklige Welt	8	Wiener Neustadt-Neunkirchen	13	Grafenbach-St.Valentin	erweiterungsfähiger Standort
RLP 19 - Raum Neunkirchen-Bucklige Welt	9	Wiener Neustadt-Neunkirchen	14	Grafenbach-St.Valentin	erweiterungsfähiger Standort
RLP 19 - Raum Neunkirchen-Bucklige Welt	10	Wiener Neustadt-Neunkirchen	15	Wartmannstetten	erweiterungsfähiger Standort
RLP 19 - Raum Neunkirchen-Bucklige Welt	11	Wiener Neustadt-Neunkirchen	16	Puchberg am Schneeberg	erweiterungsfähiger Standort
RLP 19 - Raum Neunkirchen-Bucklige Welt	12	Wiener Neustadt-Neunkirchen	17	Erlach, Walpersbach	erweiterungsfähiger Standort
RLP 19 - Raum Neunkirchen-Bucklige Welt	13	Wiener Neustadt-Neunkirchen	19	Aspang-Markt, Aspangberg-St. Peter, Mönichkirchen, Zöbern	erweiterungsfähiger Standort
RLP 19 - Raum Neunkirchen-Bucklige Welt	14	Wiener Neustadt-Neunkirchen	20	Grünbach am Schneeberg	nicht erweiterungsfähiger Standort

**Zu Anlagen allgemein:**

Die Übersichtskarte, die Legende sowie die Kartendarstellungen wurden in ihrer Form (z.B. Strichstärken) und ihrer Ausführung (z.B. Farbgebung, Abfolge) an den aktuellen graphischen und technischen Standard angepasst. Gleichzeitig wurden – es gibt nunmehr landesweit 20 Regionale Raumordnungsprogramme – Darstellungen (z.B. Siedlungsgrenzen) vereinheitlicht, wobei bisherige Erfahrungen und vor allem Fragen der Lesbarkeit maßgebend waren.

Die Anlagen 1 bis 17 gliedern sich nun wie folgt:

- Anlage 1: Übersicht
- Anlage 2: Legende
- Anlage 3 - 14: Kartenblätter
- Anlage 15: Liste der Siedlungsgrenzen
- Anlage 16: Liste der Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies
- Anlage 17: Liste der Standorte für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (mit Ausnahme von Sand und Kies)

Die Abfolgen und Nummerierung folgt der nunmehr erprobten Herangehensweise in den neueren Regionalen Raumordnungsprogrammen, z.B. im Regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nord (LGBl. Nr. 64/2015): es erfolgt zuerst die Darstellung der Übersichtskarte und der Legende für die Kartenblätter, dann folgen geblockt alle Kartenblätter und abschließend die tabellarischen Darstellungen einerseits zu den Siedlungsgrenzen sowie andererseits zur Materialgewinnung (sofern relevant).

**Zu Anlage 3 – 14:**

In den Kartenbeilagen ist immer der Stand der Baulandwidmung mit 31.12.2020 dargestellt. Durch den vorgelagerten mehrjährigen Prozess der Regionalen Leitplanung kann sich bis zur Rechtskraft der Verordnung der in den Kartenanlagen dargestellte Widmungsstand jedoch in Einzelfällen von den rechtkräftig gewidmeten Baulandflächen unterscheiden.

Die in den vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammen ausgewiesenen Bau- und Grünlandwidmungen entstammen einem Geodatenatz der so genannten „Widmungsumhüllenden“, der jährlich zum Stichtag des 31.12. aktualisiert wird. Dabei werden von den Gemeinden die gescannten und georeferenzierten Teilblätter der betroffenen Flächenwidmungspläne mit dem Geodatenatz des Vorjahres überlagert und die Veränderungen digital eingearbeitet. Diese Bearbeitung des Updates inklusive Qualitätskontrolle dauert rund ein halbes Jahr, d.h. die aktualisierten Geodaten dazu stehen jeweils ab Juni/Juli des Folgejahres zur Verfügung.

Auf Basis des damals aktuellen - für die Regionalen Leitplanungsprozesse herangezogenen - Widmungsstandes per 31.12.2020, wurden verschiedenste Analysen gerechnet, deren Ergebnisse Raumbezug aufwiesen und in enger Relation zu den Bau- und Grünlandwidmungen standen, z.B. Ausschluss von Überlappungen. Dazu gehören landesweit Vorschläge für:

- Siedlungsgrenzen
- Grenzen von Agrarischen Schwerpunkträumen
- Grenzen von Multifunktionalen Landschaftsräumen
- Grenzen von Regionalen Grünzonen

Dafür fällt eine gewisse Bearbeitungszeit an. Im Anschluss konnten die vorgeschlagenen Abgrenzungen in den Regionalen Leitplanungsprozessen mit den betroffenen Gemeinden ausführlich diskutiert und final festgelegt werden. Um das beschriebene Prozedere der technischen und fachlichen Bearbeitung in der Verordnungswerdung nicht erneut durchlaufen zu müssen, wurde der Stand der Bau- und Grünlandwidmung mit 31.12.2020 unverändert beibehalten.

Um die Lesbarkeit zu verbessern, wurde die mögliche Überlagerung von inhaltlichen Darstellungen aus anderen Fachbereichen (z.B. Naturpark mit Multifunktionalem Landschaftsräumen) nicht bzw. nicht mehr umgesetzt. Bei der Überlagerung von Grenzziehungen (Gemeinde-, Bezirks-, Regionsgrenze) mit den Grünraumfestlegungen gemäß § 4 gilt, dass diese Festlegung stets bis zur Mittelachse der jeweils dargestellten und ersichtlichen Grenzziehung gilt. Gleiches gilt, wenn die

Grenzen der oben genannten Festlegungen von topologischen Inhalten der ÖK50 Karte überlagert werden.

### **Maßstabsfrage**

Für die Kartendarstellungen wird aus folgenden Gründen der Maßstab 1:50.000 gewählt:

- Dies ist aus fachlicher Perspektive der „Standardmaßstab“ für multi-thematische, überörtliche Festlegungen in der Raumordnung. Eine Zusammenschau über alle österreichischen Bundesländer zeigt, dass für verbindliche Festlegungen der überörtlichen Raumordnung in den Ländern Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol Kartenanlagen mit den Maßstäben 1:100.000 oder 1:50.000 zur Anwendung kommen. Vorarlberg und Wien verwenden größere Maßstäbe, die aber den geringen räumlichen Ausdehnungen der Länder und der in diesen Fällen zumeist monothematischen Darstellung geschuldet sind.
- Einzelne Ebenen (Situation - dunkelgrau, Gewässer - blau, Höhengschichtenlinien - braun) der digitalen amtlichen Karte ÖK50 des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV) im gleichen Maßstab werden als Orientierungshilfe verwendet, womit der Maßstab 1 zu 50.000 auch aus technischer Perspektive geeignet ist.
- Aus einer praktischen Perspektive bleibt die Anzahl der Kartenanlagen bei der Verwendung von 1 zu 50.000 und DIN A3 überschaubar. Für die Gemeinden und die Bevölkerung ist ein Ausdrucken und eine haptische Verwendung möglich. Digitale Lösungen werden parallel angeboten, womit eine transparente und barrierefreie Vorgangsweise gewährleistet ist.
- In der Planungssystematik erfolgt eine Konkretisierung des Regionalen Raumordnungsprogramms durch die Gemeinden (Örtliches Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplanung). Diese sind auch die Normadressaten. Univ. Prof. A. Kanonier (TU Wien) weist in seiner Studie über die „Plangenaugigkeit“, erstellt im Dezember 2019 im Auftrag der Österreichischen Raumordnungskonferenz, in seinen „Empfehlungen zu Plandarstellungen“ (ab Seite 89) auf die „Planungssystematik“ hin: „Die der



*hierarchischen Planungssystematik immanenten unterschiedlichen Maßstäblichkeit von verordneten Plänen sollten bei der Bestimmung des erforderlichen Maßes der Plangenaugigkeit berücksichtigt werden. Reduzierte Anforderungen an die Plangenaugigkeit werden aber nur dann zu vertreten sein, wenn zwingend in nachgeordneten Plänen (in größeren Maßstäben) eine Konkretisierung erfolgt“.*

### **Zu Anlage 15:**

In der Anlage 15 sind für die jeweilige Gemeinde alle Siedlungsgrenzen beschrieben. Dabei wird analog zu den Kartendarstellungen zwischen flächigen und linearen Siedlungsgrenzen unterschieden. Es erfolgt zudem eine Durchnummerierung je Gemeinde, um einen Überblick über die Gesamtzahl, der in einer Gemeinde vorhandenen Siedlungsgrenzen, zu geben. Die Zuordnung der Siedlungsgrenzen zu einer Katastralgemeinde bzw. Ortsteil bzw. Ortschaft (jeweils der Raumdefinition vorangestellt) soll die Auffindbarkeit in der Karte erleichtern. Über die Angabe der Himmelsrichtung wird darüber hinaus jede Siedlungsgrenze in den Karten verortet.

### **Begründungen für die Neufestlegung, Abänderung und Streichung Regionaler Siedlungsgrenzen:**

Die Zahl der Siedlungsgrenzen in der Anlage 15 zu dieser Verordnung kann sich von der im jeweiligen Umweltbericht genannten Zahl unterscheiden, da es in manchen Fällen zu einer Trennung und/oder einer Vereinigung von Siedlungsgrenzen kam. Dieser Bereinigungs- und Konkretisierungsschritt ist nachfolgend erwähnt, hat aber keine Auswirkungen auf die Wirkungen, Ziele und Intentionen der Siedlungsgrenzen und auf die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung.

In den nachfolgenden Beschreibungen der geänderten bzw. gestrichenen Siedlungsgrenzen sind grammatikalische bzw. sprachliche Änderungen („Tippfehler“), kleinere Textanpassungen, Anpassungen der Schreibweise der Siedlungsgrenzen nicht als Änderungen vermerkt, da die Wirkungen, Ziele und Intentionen der Festlegung als Siedlungsgrenzen unverändert bleiben.

Weitere Präzisierungen, die lediglich die Raumdefinition betreffen, wie z.B. falsche Ortsbezeichnungen, werden ebenfalls nicht extra beschrieben, da die räumliche Konfiguration, die Intention und die Wirkung der jeweiligen Siedlungsgrenzen unverändert bleiben.

Siedlungsgrenzen, die in den bisherigen Raumdefinitionen teilweise oder gänzlich erweitert waren und nunmehr an der bestehenden Baulandwidmung anliegen, werden nachfolgend im Sinne einer Änderung nicht gesondert beschrieben. Dabei handelt es sich um Fälle, in denen in den letzten Jahren im Rahmen der örtlichen Raumordnung neue Baulandwidmungen vorgenommen wurden. Die entsprechenden Siedlungsgrenzen bleiben in ihrer räumlichen Konfiguration, Intention und Wirkung unverändert. Es handelt sich lediglich um eine textliche Nachführung der Raumdefinition auf den aktuellen Stand (= bestehende Grenze der Baulandwidmung).

In manchen der nachfolgenden Beschreibungen wird auf Baulandtiefen abgestellt. Dabei handelt es sich um die Tiefe von typischen Baugrundstücken. Das jeweilige Ausmaß der Baulandtiefe ist den Anlagen 3 bis 14 zu entnehmen.

Um die Zuordnung der Siedlungsgrenzen in der Anlage 15 zu dieser Verordnung und in der vorliegenden Erläuterung zu gewährleisten, sind gestrichene Siedlungsgrenzen nachfolgend ohne Nummerierung angeführt.

## **Bad Erlach**

### *1. Erlach, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Süden*

Die bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung wird im Sinne einer technischen Präzisierung geringfügig angepasst und in der Darstellung entlang des Betriebsgebiets verlängert. Dies dient der besseren Interpretierbarkeit der Wirkung der Siedlungsgrenze.

### *2. Ziegelöfen, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Westen und Osten*

Im Vergleich mit dem Stand der Widmungsumhüllenden zum Zeitpunkt des vorangegangenen Regionalen Raumordnungsprogramms ist das Bauland an der westlichen Straßenseite der Bromberger Straße nach Norden erweitert worden. Die Siedlungsgrenze, die auch bisher schon das Überspringen der Bromberger Straße

verhindern sollte, wird in diesem Sinne nach Norden verlängert. Es handelt sich dabei um eine technische Präzisierung, die Wirkung und Zielsetzung der Siedlungsgrenze bleibt unverändert.

### **Bürg-Vöstenhof**

#### *1. Vöstenhof, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Südosten und Südwesten*

Um diesen Siedlungsteil war im vorangegangenen Regionalen Raumordnungsprogramm eine flächige Siedlungsgrenze verordnet. Anstelle der flächigen Siedlungsgrenze wird nun eine lineare festgelegt, die das Bauland im Südosten und Südwesten begrenzt. Damit wird die mit der Siedlungsgrenze verfolgte Zielsetzung, nämlich eine Längsentwicklung der Bebauung zu vermeiden, weiterhin erfüllt. Gleichzeitig werden kleinräumige Arrondierungen in Richtung Nordosten zur besseren Ausnutzung der vorhandenen Parzellen ermöglicht, soweit diese auf örtlicher Ebene sinnvoll erscheinen.

### **Feistritz am Wechsel**

#### *5. Au Richtung Karlhof, bestehende Grenze der Baulandwidmung für das Bauland an der Gemeindegrenze zu Kirchberg*

Der Baulandsplitter bei Au an der Gemeindegrenze zu Kirchberg am Wechsel, der aus den beiden Grundstücken Nr. 1334/7 und 1334/10 (KG Feistritz) besteht, wird nun ebenfalls mit einer flächigen Siedlungsgrenze - so wie das auch bei den vergleichbaren Streulagen im näheren Umkreis der Fall ist - bedacht. Damit soll eine weitere Siedlungsentwicklung unterbunden werden.

#### *6. Baulandsplitter zwischen Thurnhof und Au an der Gemeindegrenze zu Kirchberg, bestehende Grenze der Baulandwidmung*

Der Baulandsplitter zwischen Thurnhof und Au, bestehend aus den Grundstücken Nr. 1334/3, 1334/4, 1334/5, .390, .397 und .398 (KG Feistritz) grenzt direkt an das Bauland der Marktgemeinde Kirchberg am Wechsel nördlich der L 134 an. So wie das angrenzende Bauland im Gemeindegebiet von Kirchberg bzw. so wie vergleichbare Baulandsplitter in den umliegenden Streulagen wird auch dieser nun mit einer flächigen Siedlungsgrenze versehen. Damit soll eine weitere Siedlungsentwicklung unterbunden werden.

### **Grünbach am Schneeberg**

#### *1. Neusiedl, bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Norden*

Die Siedlungsgrenze wird im Bereich der Grundstücke Nr. 105 und 106 (KG Neusiedl am Walde) erweitert, um hier ein konkretes Projekt (Überdachung eines Reitplatzes bzw. einer Halle für Therapiepferde) zu ermöglichen. Die Fläche hat für das Projekt die nötige Eignung und es kann die bestehende Infrastruktur genutzt werden. Die mit der Siedlungsgrenze verfolgte Zielsetzung, einen Übergangsbereich zwischen Siedlung und Naturraum zu bewahren, wird durch die Änderung nicht gefährdet.

### **Höflein an der Hohen Wand**

#### *1. Unterhöflein, bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung (Kirchbüchl)*

Die Siedlungsgrenze wird im östlichen Bereich um eine Baulandtiefe arrondiert. Die dadurch mögliche kleinräumige Siedlungserweiterung befindet sich noch im flachen Teil am Fuße des Kirchbüchls, sodass die mit der Siedlungsgrenze verfolgte Zielsetzung, die Sichtbeziehung zur Wallfahrtskirche zu erhalten, nicht gefährdet wird.

### **Hollenthon**

#### *3. Hollenthon, bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Nordwesten*

Um den lokalen Bedarf für eine Betriebsgebietserweiterung zu decken, wird die Siedlungsgrenze im Nordwesten von Hollenthon im Bereich westlich der L 4101, geändert. Die Siedlungsgrenze wird derart erweitert, dass sie im Norden auf Höhe des Sportplatzes abschließt und damit die Voraussetzungen für einen homogenen Siedlungsabschluss schafft. Unter Berücksichtigung der Hangneigung ist die dadurch nutzbare Fläche, die am besten geeignetste.

### **Kirchberg am Wechsel**

#### *1. Kirchberg am Wechsel, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Norden des Hauptortes*

Die bisher verordnete Siedlungsgrenze wird um die Grundstücke 971/4 und 971/5 sowie den gewidmeten Teilbereich des Grundstücks 981 (KG Kirchberg am Wechsel) erweitert. Diese Bereiche waren bereits 1996 als Bauland gewidmet und wurden damals durch einen Übertragungsfehler bei der Generalisierung der Baulandumhüllenden im bisherigen Regionalen Raumordnungsprogramm nicht als

Bauland dargestellt. Mit der Korrektur des Siedlungsgrenzverlaufs wird der bereits seit Jahrzehnten bestehende Rechtsstand entsprechend nachgeführt.

## **Krumbach**

### *2. Krumbach, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Osten*

Die im vorangegangenen Regionalen Raumordnungsprogramm verordnete Siedlungsgrenze wird um den „Schenkel“ im Osten ergänzt, angrenzend an die Grundstücke Nr. 101/37, 101/39, 101/40 und 101/41 (KG Krumbach). Damit wird verdeutlicht, dass die Siedlungsgrenze - wie schon bisher - auch hinter diesen Grundstücken wirkt.

### *3. Krumbach, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Westen*

Im vorangegangenen Regionalen Raumordnungsprogramm war die Siedlungsgrenze nur nördlich der Straße festgelegt. Sie hätte aber aufgrund ihrer Ausstrahlwirkung auch südlich der Straße kaum mehr Spielraum gelassen. Nun wird die Siedlungsgrenze auch südlich der Straße am Bauland angelegt, sodass der Fortbestand des einheitlichen Ortsrands gewährleistet bleibt.

### *4. Ödhofen, bestehende Grenze der Baulandwidmung*

Die im vorangegangenen Regionalen Raumordnungsprogramm verordnete Siedlungsgrenze wird im Bereich der Grundstücke Nr. 1208/15, 1208/16, 1203/5, 1203/7 und .434 (KG Krumbach) verlängert, wobei sie auch hier an das bestehende Bauland angelegt wird. Damit wird der Intention der Siedlungsgrenze Rechnung getragen, nämlich die dahinterliegende Fläche als Übergangszone zum Wald von Bebauung freizuhalten.

## **Lichtenegg**

### *1. Lichtenegg, bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Südwesten*

Die bisher verordnete Siedlungsgrenze verlief an der Grenze des bestehenden Baulands und wird nun in einem Teilbereich in Richtung Westen erweitert. Die Änderung folgt der im verordneten Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde festgelegten „Südwestlichen Baulanderweiterung“ und dient dem darin festgeschriebenen Ziel, die überwiegende Bevölkerungsentwicklung auf den Hauptort

zu konzentrieren. Die durch die Änderung ermöglichte Siedlungserweiterung ist dazu geeignet, den kompakten Siedlungskörper von Lichtenegg zu bewahren und einen homogenen Ortsrand zu schaffen.

*2. Kaltenberg, Siedlungsteil nördlich von Maria Schnee: bestehende Grenze der Baulandwidmung im Süden*

*3. Kaltenberg, Siedlungsteil südlich von Maria Schnee: bestehende bzw. teilweise erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Norden*

Die bisher verordnete Siedlungsgrenze Nr. 2 „Kaltenberg, bestehende bzw. erweiterte Grenzen der Baulandwidmungen“ wird in zwei Teilbereiche aufgeteilt: zum einen in den Bereich nördlich von Maria Schnee (Nr. 2) und zum anderen in den Bereich südlich von Maria Schnee (Nr. 3). Die Siedlungsgrenzen bleiben räumlich und in ihrer Wirkung unverändert. Dies dient der Verbesserung der Planungsgrundlagen und der Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 15.

## **Priggwitz**

*2. Ortsteil westlich von Priggwitz, bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Osten*

In diesem Bereich wird eine Nachnutzung der bestehenden Bebauung mit dem Ziel angestrebt, die Fläche in das Siedlungsgebiet zu integrieren. Zu diesem Zweck wird die Siedlungsgrenze geringfügig erweitert.

*3. Auf der Wiese, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Westen*

Die bestehende Grenze der Baulandwidmung wird im Sinne einer technischen Präzisierung in der Darstellung an das Bauland-Wohngebiet angelegt. Die Wirkung der Siedlungsgrenze bleibt dabei unverändert.

## **Puchberg am Schneeberg**

*2. Puchberg, bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am südlichen Ortsrand gegen das Hengsttal*

Im vorangegangenen Regionalen Raumordnungsprogramm war die Siedlungsgrenze im östlichen Bereich nur in einem kurzen Stück entlang des Kirchenwegs bis zur Ecke Granatzbühelgasse festgelegt. Nun wird die Siedlungsgrenze nach Osten entlang des Kirchenwegs - anliegend am bestehenden Bauland - weitergezogen, sodass auch hier

deutlich gemacht wird, dass der Bereich südlich des Kirchenwegs - wie schon bisher - von Bebauung freizuhalten ist.

#### *6. Hof, Prater, bestehende Grenzen der Baulandwidmungen*

Bisher verlief die verordnete flächige Siedlungsgrenze um die Siedlungsteile Mittering, Hof und Prater. Die Siedlungsgrenze um Mittering wird nun in eine lineare umgewandelt (siehe SG7). Damit bleiben bei der SG6 nur noch die beiden flächigen Siedlungsgrenzen um Hof und Prater bestehen.

#### *7. Mittering, bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung*

Um diesen Siedlungsteil war im vorangegangenen Regionalen Raumordnungsprogramm eine flächige Siedlungsgrenze verordnet. Anstelle der flächigen Siedlungsgrenze wird nun eine lineare festgelegt, die das Bauland in allen Richtungen begrenzt, allerdings noch Flächen für Erweiterungen zulässt. Die größere Fläche befindet sich im Norden des Siedlungsteils im Bereich der Grundstücke Nr. 32/1, 32/2, 32/3 und 32/5 (KG Puchberg am Schneeberg). Hier plant die Marktgemeinde die Widmung eines Campingplatzes und hat dazu eine Naturverträglichkeitserklärung eingeholt, die die Eignung des Standorts bekräftigt. Das Ziel der Siedlungsgrenze war und ist es, eine weitere Zersiedelung in den Streulagen zu vermeiden. Diese Zielsetzung ist durch die Änderung nicht gefährdet.

### **Reichenau an der Rax**

#### *2. Edlach, bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Norden*

Die bisher verordnete Regionale Siedlungsgrenze wird im Bereich des Grundstücks Nr. 21/2 (KG Klein- und Großau), auf dem kürzlich ein Kindergarten errichtet wurde, geringfügig erweitert, um eine bessere Ausnutzbarkeit der Baulandtiefe zu erreichen. Im erweiterten Abschnitt folgt die Siedlungsgrenze nun der nördlichen Grundstückskante des Grundstücks Nr. 21/2.

Im Bereich des Grundstücks Nr. 191 (KG Hirschwang) wird eine Nachnutzung der bestehenden Bebauung mit dem Ziel angestrebt, die Fläche in das Siedlungsgebiet zu integrieren. Zu diesem Zweck wird die Siedlungsgrenze auch hier geringfügig erweitert.

*6. Schneedörfel, bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Norden, Osten und Süden*

Die Siedlungsgrenze wird im Osten erweitert, um eine Eingliederung von Bestandsgebäuden zu ermöglichen. Diese Gebäude waren bisher als Erhaltenswerte Gebäude im Grünland gewidmet und sollen nun in das Bauland integriert werden. Durch die Anpassung kann eine Lücke geschlossen und ein weiterer Bauplatz ohne Hochwassergefährdung geschaffen werden.

**Scheiblingkirchen-Thernberg**

*3. Gleißfeld, bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Nordosten*

Im vorangegangenen Regionalen Raumordnungsprogramm war die Siedlungsgrenze am gewidmeten Bauland anliegend festgelegt. Nun wird sie im Bereich der Grundstücke Nr. 335/1, 335/13 und 336/1 (alle KG Gleißfeld) erweitert, um eine beidseitige Bebauung der Stichstraße und damit eine Ausnutzung der bestehenden Infrastruktur zu ermöglichen.

**Seebenstein**

*1. Seebenstein, bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Süden*

Die bisher verordnete Siedlungsgrenze wird im Sinne einer genaueren Abbildung des Naturstands geringfügig arrondiert. Die Grundstücke Nr. 599/2 und .130 (KG Seebenstein) liegen nun innerhalb der Siedlungsgrenze, während das Grundstück Nr. 596/1 und ein Teil des Grundstücks 591 nunmehr außerhalb der Siedlungsgrenze zu liegen kommen. Der übrige Verlauf der bisher verordneten Siedlungsgrenze wird nicht verändert.

**St. Egyden am Steinfeld**

*1. Saubersdorf, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Nordwesten*

Im Vergleich mit der bisher verordneten Siedlungsgrenze wird diese im Nordosten entlang des gewidmeten Baulands verlängert, sodass sie nun auch dem „Knick“ der Baulandwidmung folgt. Damit wird die Wirkung der Siedlungsgrenze verdeutlicht, es handelt sich also um eine Präzisierung der Darstellung. Zu beachten ist, dass die Wirkung der Siedlungsgrenze dabei unverändert bleibt, da eine Erweiterung hinter der Siedlungsgrenze auch bisher schon unzulässig war.



## **Ternitz**

*1. Flatz, bestehende bzw. geringfügig erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Westen und Norden*

*2. Flatz, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Nordosten*

Die bisher verordnete Siedlungsgrenze Nr. 1 „*Flatz, bestehende bzw. geringfügig erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Westen, Norden und Nordosten*“ wird in zwei Teilbereiche aufgeteilt: zum einen in den Bereich im Westen und Norden (Nr. 1) und zum anderen in den Bereich im Nordosten (Nr. 2). In diesem ersten Bearbeitungsschritt bleiben die Siedlungsgrenzen räumlich und in ihrer Wirkung unverändert. Dies dient der Verbesserung der Planungsgrundlagen und der Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 15.

Nach dieser Trennung erfolgt eine inhaltliche Anpassung der Siedlungsgrenze Nr. 1. „*Flatz: bestehende bzw. geringfügig erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Westen und Norden*“: die bisher verordnete Siedlungsgrenze wird geringfügig um wenige Meter nach außen erweitert, sodass die Grundstücke Nr. 642/3, 643 und 644/4 nun vollständig innerhalb der Siedlungsgrenze zu liegen kommen. Der Rest der bisher verordneten Siedlungsgrenze wird nicht verändert.

*3. Sieding, bestehende bzw. geringfügig erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Norden und Nordwesten*

Die bisher verordnete Siedlungsgrenze wird an mehreren Stellen geringfügig um wenige Meter nach außen erweitert, um den historischen Gebäudebestand besser abzubilden und eine Bereinigung des unpräzisen Widmungsstandes zu ermöglichen.

*5. Pottschach, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Nordwesten*

Im Vergleich mit dem bisher verordneten Regionalen Raumordnungsprogramm wird die Siedlungsgrenze im Südosten entlang des gewidmeten Baulands verlängert, sodass sie nun auch an den südlichen Grenzen der Grundstücke 108/3, 107/3 und 108/4 (KG Pottschach) verläuft. Nachdem für diese Grundstücke die gleichen Rahmenbedingungen vorliegen und auch hier eine Entwicklung nach Süden aufgrund der strukturierten Landschaft vermieden werden soll, wird die Siedlungsgrenze entsprechend weitergezogen.

## **Warth**

### *1. Palm, bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung*

Die bisher verordnete Siedlungsgrenze wird bei den Grundstücken 132/3 und 133/2 (KG Kirchau) geringfügig erweitert. In diesem Bereich bestand schon im Jahr 1985 eine Baulandwidmung, die jedoch durch einen damaligen Übertragungsfehler bei der Generalisierung der Baulandumhüllenden im bisherigen Regionalen Raumordnungsprogramm nicht dargestellt wurde. Mit der nun vorgenommenen Korrektur des Siedlungsgrenzverlaufs wird der bereits seit Jahrzehnten bestehende Rechtsstand entsprechend nachgeführt.

## **Wiesmath**

### *4. Wiesmath, bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Südwesten*

Die bisher verordnete Siedlungsgrenze verlief an der Grenze des bestehenden Baulands und wird nun dahingehend Richtung Westen erweitert, dass die zweiten Straßenseiten von „Am Zeilberg“ und „Wenzeck“ für Baulandwidmungen verwendet werden können. Damit wird eine effiziente Nutzung der vorhandenen Infrastruktur ermöglicht, während die mit der Siedlungsgrenze verfolgte Zielsetzung - nämlich eine lineare Entwicklung des Ortes in die freie Landschaft zu unterbinden - nicht gefährdet wird.

## **Willendorf**

### *1. Dörfles, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Nordwesten*

Die bisher verordnete Siedlungsgrenze wird im nordwestlichen Bereich geringfügig erweitert. In diesem Bereich bestand schon im Jahr 1995 eine Baulandwidmung, die jedoch durch einen damaligen Übertragungsfehler bei der Generalisierung der Baulandumhüllenden im bisherigen Regionalen Raumordnungsprogramm nicht dargestellt wurde. Mit der nun vorgenommenen Korrektur des Siedlungsgrenzverlaufs wird der bereits seit Jahrzehnten bestehende Rechtsstand entsprechend nachgeführt.

### *2. Willendorf, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Nordosten*

Im Vergleich mit der bisher verordneten Siedlungsgrenze wird diese nach Süden entlang des gewidmeten Baulands verlängert und umfasst nun auch den „Knick“ der Baulandwidmung beim Grundstück Nr. 1393/10 (KG Willendorf). Damit wird deutlich gemacht, dass das freie Feld auf dem Grundstück Nr. 1393/11 auch weiterhin von

Bebauung freizuhalten ist. Die Änderung dient der mit der Siedlungsgrenze verfolgten Zielsetzung, den Übergangsbereich zwischen Siedlung und der freien Landschaft zu bewahren.

### **Würflach**

#### *1. Würflach, bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Nordwesten*

Die bisher verordnete Siedlungsgrenze verlief an der Grenze des bestehenden Baulands und wird nun im Bereich der Grundstücke Nr. 1189/5, 1196 und 14/3 (KG Würflach) geringfügig erweitert. Durch diese Arrondierung kann der historische Bestand, im konkreten Fall ein Haus aus dem Jahr 1991, nun zur Gänze ins Bauland integriert werden. Der übrige Verlauf der bisher verordneten Siedlungsgrenze wird nicht verändert.

#### *2. Würflach, bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Südosten*

Die bisher verordnete Siedlungsgrenze verlief an der Grenze des bestehenden Baulands und wird nun um das Grundstück Nr. 184/2 (KG Würflach) erweitert. Dieses war bereits 1986 als Bauland gewidmet und wurde nur durch einen damaligen Übertragungsfehler im weiteren Verlauf nicht als Bauland dargestellt. Mit der geringfügigen Arrondierung im Sinne der Erweiterung der Siedlungsgrenze wird der Gemeinde nun ermöglicht, die ursprüngliche Widmung wiederherzustellen.